

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Kooperative Ganztagsbildung,
Handlungssicherheit für den Ganztagskooperationspartner**

**Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen im Modell der Kooperativen
Ganztagsbildung**

Antrag Nr. 14 - 20 / A 04831 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 21.12.2018

**Weiterentwicklung der Personalgewinnung und Personalerhalt in städtischen
Kindertageseinrichtungen V: Qualifizierungsmaßnahmen für Personal in
Mittagsbetreuungen**

Antrag Nr. 14 - 20 / A 04248 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Birgit Volk, und Herrn StR Christian Müller vom 04.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / 14058

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in
der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Zum Schuljahr 2018/2019 wurde am Grundschulstandort Pfanzeltplatz bayernweit als erster Modellstandort die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.04.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225).

Ab dem Schuljahr 2019/2020 sind bayernweit bis zu 50 Modellstandorte geplant. Ziel ist für das Schuljahr 2019/2020, dass bis zu zehn Standorte (Standortliste: siehe Anlage 1) in München die Kooperative Ganztagsbildung anbieten (Vollversammlung des Stadtrats am 24.10.2018, Sitzungsvorlage 14-20 / V 12954).

Ein Ziel der Kooperativen Ganztagsbildung ist eine Ganztagsplatzgarantie für Kinder an der jeweiligen Sprengelschule. Basierend auf einem einheitlichen Anmeldezeitpunkt wird den Eltern diese Ganztagsplatzgarantie gegeben. In der Modellphase soll dies in der Regel

sukzessive, beginnend mit den Eingangsklassen eines Jahrgangs, erprobt werden. Schule und Ganztagskooperationspartner bieten im Rahmen des BayKiBiG ein neues, zukunftsweisendes Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder im Grundschulbereich an. Der Ganztagskooperationspartner am Pfanzeltplatz ist die AWO München Stadt. Ausgewählte Informationen zum Projektstand sind in Anlage 2 aufgeführt.

Das Modell wurde gemeinsam vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie vom Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München entwickelt.

Die Kooperative Ganztagsbildung startet in der Regel bei bestehenden Schulstandorten mit den Eingangsklassen. Bei neuen Schulstandorten kann die Kooperative Ganztagsbildung bereits im ersten Jahr auf alle eingerichteten Jahrgangsstufen ausgeweitet werden.

Die Modellphase dient sowohl bei städtischer als auch bei freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft der Analyse der Einnahmen- und Ausgabensituation, der Ressourcenbedarfe und der Kostenverteilung. Die in dieser Beschlussvorlage abgebildete Finanzierungskulisse wird während der Modellphase analysiert und bewertet. Auf Basis der Analyse wird eine dauerhafte Finanzierungskulisse zu entwickeln sein, die gegebenenfalls auch eine eventuelle Bundesfinanzierung im Kontext des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz berücksichtigen soll.

2. Sachstand zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München

2.1 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München für die "Kooperative Ganztagsbildung" für die Grundschule am Pfanzeltplatz

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München haben gemeinsam auf Basis des gemeinsamen Eckpunktepapiers für das Modell Kooperative Ganztagsbildung (Anlage 3) eine "Kooperationsvereinbarung über die Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule am Pfanzeltplatz" erarbeitet, in der u. a. die Finanzierung während der Modellphase geregelt ist (siehe Anlage 4). Die Kooperationsvereinbarung regelt die wesentlichen pädagogischen, strukturellen und finanziellen Grundlagen für die Modellphase.

Wesentlich ist insbesondere, dass die Kooperative Ganztagsbildung von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe ausgeht sowie durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Wichtig ist ebenso, dass Schule und Ganztagskooperationspartner mit dem sozialräumlichen Umfeld der Schule zusammenwirken. In den Leitziele und Grundsätzen ist in § 4 der Kooperationsvereinbarung aufgeführt, dass besonderer Wert insbesondere auf Geschlechtergerechtigkeit, gleichstellungsorientierte Pädagogik, Inklusion, Integration und Partizipationskultur gelegt wird. Die Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds sowie weiterer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenso ausdrücklich vorgesehen.

Mit dem Freistaat Bayern wurde vereinbart, dass im Rahmen der Modellphase die Kooperative Ganztagsbildung im Rahmen der Experimentierklausel nach Art. 29 BayKiBiG wie folgt pauschaliert gefördert wird:

- in der rhythmisierten Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe angemeldet sind, der Buchungszeitfaktor 0,75 (10 bis 15 Wochenstunden);
- in der flexiblen Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe angemeldet sind, der Buchungszeitfaktor 1,5 (25 bis 30 Wochenstunden);
- werden darüber hinaus in der rhythmisierten Variante Ferienzeiten in Anspruch genommen, werden die Buchungszeiten im Kalenderjahr addiert und als Ferienbuchung (§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt, dies gilt nicht für die flexible Variante;
- weiter gilt für Kinder, die das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch nehmen, dass die Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Kurzzeitbuchung (§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt werden.
- Die Summe von staatlicher und modellbedingter staatlicher Förderung nach dem BayKiBiG ist auf 40 Prozent der Ausgaben des Trägers begrenzt. Als Ausgaben des Trägers zählen auch Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG, welche auf die kommunalen Zuschüsse angerechnet werden. Unberührt bleibt die gesetzliche Fördergarantie.

2.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 11.03.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales für 9 weitere Modellstandorte in München

Vorauszuschicken ist, dass die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bei der gemeinsamen Modellentwicklung der Kooperativen Ganztagsbildung als äußerst konstruktiv und zielführend bezeichnet werden kann. Bereits im März 2018 bestand Einigkeit mit beiden Ministerien, dass neben der Grundschule am Pfanzeltplatz weitere Grundschulen zum Schuljahr 2019/2020 folgen werden. Am 11. September 2018 beschloss der Ministerrat, dass die sogenannten Kombimodelle – bei denen Schule und Jugendhilfe miteinander verzahnt werden - verstetigt und weiterentwickelt werden: „Dadurch entsteht ein modernes, flexibles und hochwertiges Angebot, das auch Rand- und Ferienzeiten abdeckt.“ Zuletzt wurde im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 11.02.2019 unter Bezugnahme auf den o. g. Ministerratsbeschluss die Ausweitung der Kombieinrichtungen auf bis zu 50 Standorte gegenüber den Regierungen benannt und darauf hingewiesen, dass nunmehr von einer Verstetigung dieser Angebotsform auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund bestand die Erwartung, dass bis zur bevorstehenden Schuleinschreibung am 03.04.2019 verbindliche Aussagen des Freistaates Bayern zu den weiteren Münchner Modellstandorten sowie zur damit verbundenen Finanzierung des Modells getroffen werden.

Da derzeit der Doppelhaushalt des Freistaates für die Haushaltsjahre 2019/2020 noch nicht verabschiedet ist, erklärt das StMAS jedoch mit Schreiben vom 11.03.2019 u. a., dass der Freistaat derzeit keine verbindliche Förderzusage treffen könne, das StMAS jedoch

beabsichtigt, nach Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den Doppelhaushalt 2019/2020 sobald als möglich die Fördervoraussetzungen zu schaffen und die genannten neun Projekte ab Beginn des Schuljahres 2019/20 zu fördern. Als Eckpunkte für die in Aussicht gestellte staatliche Förderung wird neben der gesetzlichen Leistung ein modellbedingter Aufschlag analog der Finanzierungskulisse für die Grundschule am Pfanzeltplatz benannt.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für die Finanzierung und den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung zum Schuljahr 2019/20 wird das Schreiben vom 11.03.2019 von Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer komplett zitiert sowie in Kopie als Anlage 5 beigelegt:

„... Sehr geehrte Frau Stadtschulrätin,

die Koalition im Bund beabsichtigt nach dem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Der Rechtsanspruch soll im Sozialgesetzbuch VIII verankert und bis 2025 verwirklicht werden. Die Staatsregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 - 2023 ihrerseits darauf verständigt, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zusammen mit dem Bund umzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es rechtzeitiger Umsetzungsschritte. Rechtliche und finanzielle Fragen sowie die Zeitschiene bedürfen einer Klärung.

Freistaat und Kommunen bauen seit Jahren gemeinsam die Ganztagsbetreuung massiv aus. Die Betreuungsquote liegt derzeit bei über 55 %. Zur Umsetzung des Sicherstellungsgebots für eine rechtzeitige und bedarfsgerechte Betreuung steht den Kommunen eine Bandbreite an Möglichkeiten von der Mittagsbetreuung, dem offenen Ganztag bis hin zum Hort zur Verfügung.

Es ist zu erwarten, dass ein Rechtsanspruch die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung zeitlich und auch inhaltlich verändern wird. Aufbauend auf dem bestehenden Instrumentenkasten wird zunehmend auch eine weitere Vernetzung der Systeme nötig sein. Um diesen voraussichtlichen qualitativen Änderungen Rechnung zu tragen, ist geplant, gemeinsam mit den Kommunen, unter anderem so genannte Kombieinrichtungen (Verknüpfungen schulischer Ganztag mit der Jugendhilfe, insbesondere dem Hort) weiterzuentwickeln.

Der Freistaat begrüßt, wenn die Kommunen an der Schaffung entsprechender Modelleinrichtungen interessiert sind. Mit dem Modell der „kooperativen Ganztagsbildung“ an der Grundschule am Pfanzeltplatz hat die Landeshauptstadt gemeinsam mit dem Freistaat Bayern ein erstes Modellprojekt erfolgreich mit dem Schuljahr 2018/19 auf den Weg gebracht. Die Landeshauptstadt plant weitere Modelle, die bereits mit dem Schuljahr 2019/20 starten sollen.

Als Eckpunkte für die in Aussicht gestellte staatliche Förderung der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten sind zu nennen:

Die staatliche Förderung erfolgt nach der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG (gesetzliche Leistung).

Um die Planungssicherheit für die Landeshauptstadt und die Träger zu verbessern und den verwaltungstechnischen Aufwand zu reduzieren, werden in Abweichung von der gesetzlichen Leistung die Buchungszeitfaktoren pauschaliert (modellbedingter Aufschlag):

- Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die Halbtagsgrundschule und in den Ferien wird mit dem Buchungszeitfaktor 1,5 (entspricht fünf bis sechs Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert.
- Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die gebundene Ganztagschule wird mit dem Buchungszeitfaktor 0,75 (entspricht zwei bis drei Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert; ergänzend können Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen abgerechnet werden.

Die Summe von staatlicher und modellbedingter staatlicher Förderung nach dem BayKiBiG wird auf 40 Prozent der Ausgaben der Träger, hierzu zählen auch Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG, begrenzt.

Unter diesen Prämissen ist aus Sicht des StMAS **unbedenklich**, wenn die Landeshauptstadt die Planungen an neun Grundschulen fortführt und ab dem Schuljahr 2019/20 den Betrieb der Projekte aufnimmt.

Dies betrifft folgende Standorte:

Baierbrunner Straße 53

Bauhausplatz 9

Berg-am-Laim-Straße 142

Gustl-Bayrhammer-Straße 21

Hanselmannstraße 45

Helmut-Schmidt-Allee 45

Ravensburger Ring 37

Ruth-Drexel-Str. 27

Schererplatz 3

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung bedeutet, dass von Seiten des Freistaats auf den Einwand eines förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen der Modellförderung verzichtet wird. Eine **verbindliche** Förderzusage ist damit ausdrücklich **nicht** verbunden und eine solche kann der Freistaat derzeit auch **nicht** treffen. Eine solche würde voraussetzen, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Aktuell ist der Doppelhaushalt des Freistaates für die Jahre 2019 und 2020 noch nicht verabschiedet. Das StMAS beabsichtigt jedoch, nach Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den Doppelhaushalt 2019/2020 sobald als möglich die Fördervoraussetzungen zu schaffen und die genannten Projekte ab Beginn des Schuljahres 2019/20 zu fördern.

Die Landeshauptstadt wird gebeten, dem Freistaat zur Kalkulation der Förderung die Rahmendaten (insbesondere Zahl der Schüler, Gewichtungsfaktoren) zur Verfügung zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Finanzierung des Kombimodells über das jeweilige Förderjahr hinaus abschließend erst entschieden werden kann, sobald feststeht, ob und in welcher Höhe sich der Bund an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligt. Damit können künftig Änderungen der Förderkulisse einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Schreyer"

Das Referat für Bildung und Sport spricht sich aufgrund der nun vorliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigung trotz der noch fehlenden verbindlichen Förderzusage des Freistaates in der Gesamtabwägung für die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung an den neun benannten Münchner Grundschulen zum Schuljahr 2019/2020 aus. Aufgrund der bevorstehenden Schuleinschreibung am 03.04.2019, bei der die Eltern den Ganztagsbedarf geltend machen, ist ein Zuwarten auf die Haushaltsgesetzgebung nicht möglich. Nur durch die jetzige Beschlussfassung kann den Eltern im Rahmen der Schuleinschreibung die verbindliche Ganztagsplatzgarantie sowie den weiteren Beteiligten Handlungssicherheit gegeben werden.

2.3 Schreiben vom 11.03.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den 9 weiteren Modellstandorten in München

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung zum Schuljahr 2019/20 wird das Schreiben vom 11.03.2019 von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo komplett zitiert sowie in Kopie als Anlage 6 beigelegt:

"... Sehr geehrte Frau Stadtschulrätin,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Februar 2019 an Herrn Ministerialdirektor Dr. Gruber (StMAS) und Herrn Amtschef Püls (StMUK).

In Ihrer E-Mail führen Sie aus, dass die Landeshauptstadt München den gemeinsam mit StMAS und StMUK gestarteten, bislang sehr erfolgreichen Modellversuch „Kooperative Ganztagsbildung“ von einem Standort (Grundschule Pfanzeltplatz) um neun weitere auf insgesamt zehn Standorte ausweiten möchte. Sie benennen diese Standorte und jeweils auch den geplanten Ganztagskooperationspartner.

Wie Ihnen meine Kollegin, Frau Staatsministerin Schreyer, mit Schreiben vom 11. März 2019 mitgeteilt hat, ist es aus Sicht des StMAS unbedenklich, wenn die Landeshauptstadt die Planungen an den neun von Ihnen benannten Grundschulen fortführt und ab dem Schuljahr 2019/2020 den Betrieb der Projekte aufnimmt.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des StMUK mit den vorgeschlagenen Standorten Einverständnis besteht. Ich bitte Sie, das weitere Vorgehen – soweit schulische Fragen betroffen sind – eng mit dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München abzustimmen und ggf. die erforderlichen Anträge auf Einrichtung gebundener Ganztagsklassen („rhythmisierte Variante“) zu stellen.

Es freut mich sehr, dass wir dieses so erfolgreich gestartete Projekt im Schuljahr 2019/2020 ausweiten können. Auf diese Weise gewinnen wir wertvolle Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder in Bayern und erproben modellhaft eine Struktur, die im Hinblick auf den vom Bund geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter künftig von großer Bedeutung sein könnte.

Für die Umsetzung wünsche ich gutes Gelingen und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Modellvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Michael Piazzolo"

3. Der städtische Träger als Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung

Der städtische Ganztagskooperationspartner übernimmt den Kinder- und Jugendhilfeteil (flexible Variante und für die rhythmisierte Variante/gebundener Ganztags die Randzeiten- sowie Ferienbetreuung) sowie die Mittagsverpflegung für den schulischen Teil (rhythmisierte Variante/gebundener Ganztags) der Kooperativen Ganztagsbildung.

3.1. Pädagogisches Personal - Personalbedarf laut Stellenplan

Da die Münchner Förderformel (MFF) für die Kooperative Ganztagsbildung in der Modellphase keine Anwendung findet und die Landeshauptstadt München sich der besonderen Qualität der Münchner Bildungseinrichtungen verpflichtet sieht, wird empfohlen, für das pädagogische Personal dieser neuen und zukunftsweisenden Einrichtungsform für Münchner Schülerinnen und Schüler eine Bemessungsgrundlage festzulegen, die der durchschnittlichen Ausstattung der städtischen Horte und Tagesheime entspricht. Diese soll für alle Einrichtungen gelten, die ab September 2019 oder später in die Kooperative Ganztagsbildung eintreten oder in dieser Form in Betrieb gehen.

Maßgeblich für den Anstellungsschlüssel sind nicht die fiktiven Buchungszeiten der BayKiBiG-Förderung, sondern die tatsächlichen regelmäßigen Anwesenheiten der Kinder. Für die Bemessungsgrundlage des Stellenplans werden folgende Festlegungen empfohlen, tabellarisch dargestellt und folgend im Vortrag der Referentin weiter erläutert.

Zielanstellungsschlüssel	Anstellungsschlüssel 1:9,2	Ausfallmanagement ist enthalten
Zielanstellungsschlüssel analog MFF-Standorteinrichtungen	Anstellungsschlüssel 1:7,7	Ausfallmanagement ist enthalten
Fachkraftquote	60 % - 70 %	
eigenes oder externes Personal, das nicht den Anforderungen nach §16 AVBayKiBiG entspricht	maximal bis zur Erreichung des Zielanstellungsschlüssels	Verfahren ist zu entwickeln, mit der Möglichkeit der Umwidmung von Personal- in Sachkosten
Festlegung Standort (im Sinne der Münchner Förderformel)	Wird für die Dauer der Modellphase erteilt, wenn Tagesheim oder Hort bisher Standortfaktor erhalten haben oder erhalten würden	Während der Modellphase ist die Systematik zu überprüfen
Kindertageseinrichtung mit besonderem Betreuungsauftrag Einwertung Fachkräfte S8b TVöD	Wird für die Dauer der Modellphase erteilt, wenn Tagesheim oder Hort die Kriterien erfüllt	Derzeit wird eine neue Systematik erarbeitet
Korridor unterjährige Veränderungen der Buchungszeiten	Neuberechnung des Stellenplans falls Abweichung vom Zielanstellungsschlüssel mehr als 0,5 beträgt	
Leistungsmodell	Start September 2019: 1 Leitung 1 stellvertretende Leitung	Für 2020 ff. sollen aufgrund des Ausbaus und der hohen Kinderzahlen im Endausbau neue Leistungsmodelle erprobt werden
Zusätzliches Stundenkontingent für konzeptionelle Arbeiten und Kooperation mit der Schule	5 Fachkraftstunden pro Jahrgang im Kooperativen Ganztags	Während Modellphase, längstens bis Einführung Rechtsanspruch
Zusätzliches Stundenkontingent für die pädagogische Betreuung der Kinder im schulischen gebundenen Ganztags	Umrechnung des staatlichen Budgets für gebundene Ganztagsklassen in Personalstunden	Abhängig von noch zu entwickelndem Konzept zur Verwendung des Schulbudgets (siehe Punkt 3.5)

3.1.1 Stellenplanmäßiger Zielanstellungsschlüssel

Da die Möglichkeit besteht, dass städtische Tagesheime bzw. Horte schrittweise in die Kooperative Ganztagsbildung übergehen, soll ein Zielanstellungsschlüssel festgelegt werden. Dieser gilt sowohl für die auswachsenden Tagesheim- bzw. Hortgruppen als auch für die Gruppen der Kooperativen Ganztagsbildung, um eine einheitliche Bemessungsgrundlage für den Stellenplan der gesamten Einrichtung zu haben.

Zudem soll analog dem Standortfaktor der Münchner Förderformel eine Unterscheidung hinsichtlich der besonderen Bedarfe in diesen Einzugsgebieten erfolgen. In der Münchner Förderformel liegt der durchschnittliche stellenplanmäßige Anstellungsschlüssel inkl. des Ausfallmanagements der Horte und Tagesheime ohne Standortfaktor bei 1:9,2 und mit Standortfaktor bei 1:7,7.

Auf Basis des Stellenplans soll auch ein Rahmen geschaffen werden, um eigenes oder externes Personal (z. B. über Honorarverträge) zu berücksichtigen, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG (pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte) entspricht. Somit könnten auch andere Berufsgruppen z. B. Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen Projekte der kulturellen Bildung mit den Schülerinnen und Schülern durchführen. So wäre die Möglichkeit geschaffen, dass der Ganztagskooperationspartner externe Anbieter am Nachmittag und/oder in den Ferien einsetzen und maximal bis zur Erreichung des Zielanstellungsschlüssels finanzieren kann. Das Referat für Bildung und Sport wird hierzu gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat ein Verfahren auf dem Büroweg entwickeln mit dem Ziel der Umwidmung von Personalkosten in Sachkosten.

Durch den sukzessiven Ausbau ergibt sich ein weiterer Stellenbedarf, der beispielhaft an einem 6-zügigen Grundschulstandort mit einem Zielanstellungsschlüssel von 1:9,2 dargestellt wird. Bestandsstellen eines 6-gruppigen vorhandenen Tagesheims wurden in diesem Beispiel gegengerechnet.

Nach der Gegenrechnung der Bestandsstellen ergibt sich in diesem Fall insgesamt ein Bedarf in Höhe von ca. 12 VZÄ für Fachkräfte und ca. 8 VZÄ für Ergänzungskräfte. Es wurde davon ausgegangen, dass im Schuljahr 2022/2023 400 Kinder betreut werden.

Die errechneten Stellenbedarfe beruhen auf Prognosen und Annahmen und werden jeweils den sich tatsächlich ergebenden Gegebenheiten angepasst.

3.1.2 Fachkraftquote

Für die Personalausstattung der Kooperativen Ganztagsbildung soll eine Fachkraftquote in einem Korridor von 60% bis 70% festgelegt werden.

Sollten bei der Neuberechnung der Stellenpläne Dispositionen von Fachkräften aufgrund der festgelegten Fachkraftquote notwendig werden, sollen diese erst bei Freiwerden der Stelle vollzogen werden. Für bereits an den Einrichtungen eingesetztes Personal soll ein Bestandsschutz gelten.

3.1.3 Stundenkontingent für konzeptionelle Arbeiten und Kooperation mit der Schule während der Modellphase

In der Modellphase wird empfohlen, zusätzlich zum Zielanstellungsschlüssel pro Jahrgang im Kooperativen Ganztage, 5 Fachkraftstunden zu gewähren (in der Regel Einwertung S8a TVöD oder S8b TVöD an Standorten mit besonderem Betreuungsauftrag). Dadurch sollen unter anderem die Leitungen, die diese Stundenkontingente anteilig delegieren können, entlastet werden, um insbesondere die Kooperation mit der Schule aufzubauen, sowie die konzeptionellen Arbeiten zu ermöglichen, die gerade in der Modellphase besonders zeitintensiv sind. Die zusätzlichen Stunden sollen insofern befristet für den Zeitraum der Modellphase gewährt werden, längstens bis zur Einführung des Rechtsanspruchs.

3.1.4 Festlegung Standorteinrichtung

Zum Start im September 2019 soll der Zielanstellungsschlüssel von 1:7,7 für Standorteinrichtungen im Sinne der Münchner Förderformel die in der Modellphase nicht zur Anwendung kommt, für die Dauer der Modellphase gewährt werden, wenn das betroffene

Tagesheim bzw. der betroffene Hort die MFF-Kriterien einer Standorteinrichtung erfüllt. Während der Modellphase ist die Systematik zu überprüfen.

3.1.5 Festlegung Kindertageseinrichtung mit besonderem Betreuungsauftrag

Zum September 2019 soll die Einwertung S8b TVöD für Fachkräfte an der gesamten Einrichtung anerkannt werden, wenn die Kriterien bisher seitens des Tagesheimes oder des Hortes erfüllt waren. Derzeit wird eine neue Systematik erarbeitet.

3.1.6 Korridor unterjährige Veränderungen

Für unterjährige Veränderungen der Buchungszeiten, die nicht durch eine Gruppenveränderung bedingt sind, sollen Neuberechnungen des Stellenplans erfolgen, wenn eine dauerhafte Änderung der Buchungszeiten (Erhöhung oder Senkung) erkennbar ist und diese den Zielanstellungsschlüssel der stellenplanmäßigen Ausstattung um mehr als 0,5 verändert:

Dauerhaft bedeutet, dass die Änderungen mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vorliegen müssen und die gewichteten Buchungszeiten im Vergleich zu den Vorjahreswerten (Datenbasis KiBiG.web) im Jahresverlauf auch eine entsprechende Änderung erkennen lassen. Geringere Änderungen bzw. Schwankungen erscheinen mit der aktuellen stellenplanmäßigen Ausstattung tragbar.

Ein Korridor von 0,5 beim Zielanstellungsschlüssel dient bei der Stellenbemessung nach der Münchner Förderformel als Grundlage und erscheint auch in der Kooperativen Ganztagsbildung als zielführend.

3.1.7 Leitungsmodell

Zum September 2019 soll das Leitungsmodell zunächst wie bisher eine Leitung und eine stellvertretende Leitung umfassen.

Aufgrund der hohen Kinderzahl in der Kooperativen Ganztagsbildung sollen für die Zukunft in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat alternative Leitungsmodelle erarbeitet und eingeführt werden. Die im Vollausbau zu erwartende Kinderzahl ist nicht mit einer durchschnittlichen Kindertageseinrichtung zu vergleichen und erfordert aus Sicht des Referats für Bildung und Sport eine andere Leitungsstruktur. So sollte z. B. die Einführung von Teilleitungen für die jeweiligen Lernhäuser angedacht werden. Das Referat für Bildung und Sport wird auf das Personal- und Organisationsreferat zugehen, um alternative Leitungsmodelle im Rahmen der stellenplanmäßigen Ausstattung abzustimmen und dauerhaft für die Kooperative Ganztagsbildung einzuführen.

3.2 Hauswirtschaftliche Versorgung und Hauswirtschaftliches Personal laut Stellenplan

Für die Kooperative Ganztagsbildung gibt es bisher keine Bemessungsgrundlage für den Stellenplan bzw. den Personalbedarf des hauswirtschaftlichen Personals.

Auch die Bemessungsgrundlage des hauswirtschaftlichen Personals soll sowohl für die auswachsenden Tagesheim- bzw. Hortgruppen als auch für die Gruppen der Kooperativen Ganztagsbildung gelten, um eine einheitliche Bemessungsgrundlage für den Stellenplan der gesamten Einrichtung zu haben.

Als Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Modellphase empfohlen, ab September 2019 zunächst für die hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gültige Berechnungsgrundlage für die Tagesheime und Horte anzuwenden.

In den städtischen Versorgungsküchen, die bereits Schülerinnen und Schüler aus Ganztags- und Mittagsbetreuung mitversorgen (sog. Campusstandorte), werden bereits jetzt hauswirtschaftliche Betriebsleitungen zusätzlich zu den hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unabhängig vom Verpflegungssystem aufgrund der Größe der Versorgungsküchen und insbesondere der damit verbundenen Verantwortung und Koordination wie - nachfolgend dargestellt - eingesetzt:

- an Standorten mit mehr als 300 bis 399 Essensteilnehmenden (ET) und unterschiedlichen, stark divergierenden Altersgruppen eine Hauswirtschaftliche Betriebsleitung/Betriebswirtin bzw. Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement Eingruppierung TVöD E9a
- an Standorten ab 400 ET eine Hauswirtschaftliche Betriebsleitung/Betriebswirtin bzw. Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement Eingruppierung TVöD E9c (siehe hierzu auch Beschlussvorlagen „Schule/Kita isst gut“; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03228, 14-20 / V 05972, 14-20 / V 09031 und 14-20 / V 11840).

Es ist geplant, an Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung zusätzlich zu den hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits unter 300 ET (bzw. anteilig unter 200 ET) 1,0 VZÄ Hauswirtschaftliche Betriebsleitung/Betriebswirtin bzw. Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement Eingruppierung TVöD E9a einzusetzen.

Begründung:

- Im Vollausbau aller Jahrgangsstufen werden über 300 ET erreicht werden
- Entlastung des pädagogischen Personals, insbesondere der Leitungen
- Neue Aufgaben aufgrund der Flexibilität des Modells, insbesondere hinsichtlich der Essensversorgung im Hinblick auf die täglich wechselnde Anzahl an ET
- Koordination der Bedarfe unterschiedlicher Einrichtungen

Da die Betreuung in der Kooperativen Ganztagsbildung sukzessive übernommen wird, kann es sein, dass zu Beginn der Phase der Kooperativen Ganztagsbildung noch keine 200 ET am Standort verpflegt werden müssen (z. B. wenn die Mittagsbetreuung bisher nicht mitversorgt wurde, aber deren Gruppen sukzessive in die Kooperative Ganztagsbildung überführt werden).

Verpflegungssystem der Frisch-Mischküche

Da an den Standorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, im Ausbau mit Essensteilnehmerzahlen über 300 Kindern zu rechnen ist, stellt das Verpflegungssystem der Frisch-Mischküche im Zusammenhang mit dieser Zahl an zu versorgenden Kindern grundsätzlich die wirtschaftlichste Variante dar. Dies gilt sowohl im Vergleich zu den anderen Verpflegungssystemen als auch im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungssystem der Eigenbewirtschaftung. Dies zeigen erste Ergebnisse der DGE-Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS) 2018.¹

¹ BMEL (Hrsg.): Bundeskongress Schulverpflegung 2018 – DGE-Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS) – Erste Ergebnisse, Oktober 2018, siehe S. 28ff, 37, 33

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einer Frisch-Mischküche neben einer gewissen Einarbeitungszeit bereits vor Inbetriebnahme einer zentralen Versorgungsküche bzw. mit Übernahme einer "Campusküche" im Bestand viele organisatorische Aufgaben anfallen. Daher wird empfohlen bei Frisch-Mischküchen (bei zu erwartenden mindestens 300 ET) bereits von Beginn an, unabhängig der Anfangskinderzahl, 1,00 VZÄ Hauswirtschaftliche Betriebsleitung/Betriebswirtin bzw. Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement zusätzlich zu den hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzusetzen. Neben der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung spielen aber auch ernährungsphysiologische Überlegungen eine wesentliche Rolle, mit dem Ziel, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen, optimal zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, das Verpflegungssystem der Frisch-Mischküche für die Kooperative Ganztagsbildung neben den dargelegten stellenplanmäßigen Anpassungen wie folgt umzusetzen:

- Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, nach erfolgreicher Angleichung der Ausstattungskonzepte, Frisch-Mischküchen in Betrieb zu nehmen bzw. für Kooperationspartner in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
- Standorte, bei denen die Angleichung der Ausstattungskonzepte nicht erfolgen kann bzw. der Ganztagskooperationspartner einen zeitlichen Vorlauf benötigt, werden mit Hilfe eines geeigneten Verpflegungssystems versorgt, bis diese Voraussetzungen vorliegen.
- Ganztagskooperationspartner in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft können abweichend, im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten, ihr Verpflegungskonzept frei wählen, sofern dieses in der Wirtschaftlichkeit vergleichbar ist.
- Entstehende Kosten für Ausstattung und Umbau werden vom Referatsbudget getragen.
- Es erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsanalyse mit Beteiligung der Ganztagskooperationspartner. Das Ergebnis wird vor Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder dem Stadtrat vorgelegt werden.

Im Hinblick auf das weitere Wachstum und die hohen Kinderzahlen im Endausbau muss ein eigenes Berechnungsschema für die Ausstattung des hauswirtschaftlichen Bereichs im Rahmen der Modellphase erarbeitet werden.

Für den Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit) der Hauswirtschaftlichen Betriebsleitung wie auch für den Ausfall der hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll analog der Roulierpools der Mitversorgung in den Bereichen RBS-KITA und RBS-A-4 ein entsprechender Roulierpool eingerichtet werden.

Durch den sukzessiven Ausbau ergibt sich ein weiterer Stellenbedarf, der beispielhaft an einem 6-zügigen Grundschulstandort dargestellt wird. Bestandsstellen eines 6-gruppigen vorhandenen Tagesheims wurden in diesem Beispiel gegengerechnet.

Nach der Gegenrechnung der Bestandsstellen ergibt sich für dieses Beispiel insgesamt ein Bedarf in Höhe von ca. 2,7 VZÄ für hauswirtschaftliches Personal. Es wurde davon

ausgegangen, dass im Schuljahr 2022/2023 400 Kinder betreut werden. Die errechneten Stellenbedarfe beruhen auf Prognosen und Annahmen und werden jeweils den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

3.3 Einheitliche Verpflegungsgelder am Schulstandort

Grundsätzlich gilt, dass die Mittagsverpflegung durch den Ganztagskooperationspartner für alle Kinder des Standortes sichergestellt und dafür das gleiche Entgelt erhoben wird.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung soll sich am Verpflegungsgeld für städtische Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München orientieren.

Die Mittagszeit/Mittagessen "im schulischen Ganztage" wird grundsätzlich über den Ganztagskooperationspartner im Rahmen seiner Tätigkeiten als BayKiBiG-Einrichtung für Schülerinnen und Schüler angeboten. Für die Mittagszeit/ Mittagessen "im schulischen Ganztage" wird keine Buchungszeit angesetzt, da die Finanzierung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler der gebundenen Ganztagsklassen über die hierfür vorgesehenen Mittel des Freistaats Bayern für die Betreuung während des Mittagessens gewährleistet wird. Kombieinrichtungen bzw. die kooperative Ganztagsbildung sind nicht getrennt als zwei unterschiedliche Einrichtungen zu betrachten, sondern stellen unter dem Aspekt der Ganztagsbetreuung eine einheitliche Einrichtung in Kombination von Schule und Kinder- und Jugendhilfe mit einem nach dem BayKiBiG geförderten Angebot dar. Unberührt davon bleibt die Frage der Aufsicht. Soweit der Ganztagskooperationspartner im Auftrag der Erziehungsberechtigten die Betreuung in der Mittagszeit übernimmt bzw. ein Mittagessen ermöglicht und diese Zeit von der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfasst ist, kann für diese Schulkinder § 90 SGB VIII Anwendung finden, ebenso die Regelungen zur Bildung und Teilhabe (BuT).

3.4 Finanzierung

Die Finanzierung des pädagogischen und hauswirtschaftlichen Personals der städtischen Standorte erfolgt im Rahmen des im Eckdatenbeschluss 2018 für den Haushalt 2019 benannten Kontingents in Höhe von 115 VZÄ für den Erziehungsdienst sowie die hauswirtschaftlichen Kräfte für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Finanzierung der Personalbedarfe ab 2020 erfolgt ebenfalls über das jährlich für den Erziehungsdienst und das hauswirtschaftliche Personal festzulegende Kontingent im Rahmen der jeweiligen Eckdatenbeschlüsse.

Im Rahmen der BayKiBiG-Förderung werden die Personalkosten anteilig über den staatlichen Anteil refinanziert.

3.5 Städtischer Kooperationspartner im (schulischen) gebundenen Ganztage außerhalb des Jugendhilfeteils der Kooperativen Ganztagsbildung

Im Rahmen des schulischen gebundenen Ganztages werden staatlichen Grundschulen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden je Klasse zugewiesen. Zudem wird vom Freistaat Bayern ein Budget zur Verfügung gestellt, das die Finanzierung von Kooperationspartnern im Rahmen

des gebundenen Ganztages zulässt. Dieses Budget ist ausschließlich für die Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte zu verwenden, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztages durchführen. Das Budget beträgt 11.600 Euro für die 1. Jahrgangsstufe, 10.000 Euro für die 2. Jahrgangsstufe und jeweils 6.700 Euro für die 3. und 4. Jahrgangsstufe. Die Kommune zahlt dabei eine Mitfinanzierungspauschale von 5.500 Euro je Ganztagsklasse.

Das neue Modell der Kooperativen Ganztagsbildung sieht grundsätzlich einen Ganztagskooperationspartner vor, der auf Grundlage des BayKiBiG die Betreuung am Standort durchführt. Im Eckpunktepapier ist die Möglichkeit beschrieben, dass der Kooperationspartner der Kooperativen Ganztagsbildung zudem als Kooperationspartner im gebundenen Ganztage auftreten kann, was zu einem einheitlichen System beiträgt sowie Synergieeffekte vor Ort begünstigen würde. Finanziell ist diese Leistung durch die Finanzierung durch den Freistaat abgedeckt und wird in Kooperationsverträgen zwischen der Regierung von Oberbayern und dem jeweiligen Träger festgelegt.

Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt, dass der städtische Träger als Ganztagskooperationspartner im gebundenen Ganztage tätig werden (pädagogische Angebote oder Mittagsbetreuung) und im Rahmen der Finanzierung Verträge mit der Regierung von Oberbayern abschließen kann. Ein entsprechendes Konzept wird erstellt.

4. Freigemeinnützige und sonstige Träger als Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung

4.1 Pädagogisches Personal - anerkennungsfähige Personalbedarfe

Im Rahmen der Modellphase kann ein Ausgleich der anerkennungsfähigen Personalkosten bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern bis zur Höhe der für die Modellphase festgelegten Zielanstellungsschlüssel und der damit verbundenen Regelungen, wie im Vortrag der Referentin unter Ziffer 3 beschrieben - unter Einhaltung notwendiger Vorgaben, z. B. Besserstellungsverbot - zur Defizitberechnung herangezogen werden.

4.2 Hauswirtschaftliches Personal - anerkennungsfähige Personalbedarfe

Im Rahmen der Modellphase kann ein Ausgleich der anerkennungsfähigen Personalkosten bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern bis zur Höhe der für die Modellphase festgelegten und den damit verbundenen Regelungen, wie im Vortrag der Referentin unter Punkt 3 beschrieben - unter Einhaltung notwendiger Vorgaben, z. B. Besserstellungsverbot - zur Defizitberechnung herangezogen werden. Auf die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeitsanalyse unter Ziffer 3.2 wird verwiesen.

4.3 Ausgleichszahlungen an freigemeinnützige oder sonstige Träger

Die Modellphase dient der Analyse der Einnahmen- und Ausgabensituation, der Ressourcenbedarfe und der Kostenverteilung. Die in dieser Beschlussvorlage abgebildete Finanzierungskulisse wird während der Modellphase analysiert und bewertet. Auf Basis der Analyse wird eine dauerhafte Finanzierungskulisse zu entwickeln sein, die gegebenenfalls auch eine eventuelle Bundesfinanzierung im Kontext des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz berücksichtigen soll.

Für die Modellphase soll - längstens bis zur Einführung des Ganztags-Rechtsanspruchs für Kinder in der Grundschulstufe - die folgende Finanzierungskulisse gelten:

Im Modellprojekt erfolgt die Finanzierung der flexiblen Variante und der Anschlussbetreuung an die rhythmisierte Variante über das BayKiBiG (pauschalierte Förderung nach Experimentierklausel) und über die (ab September 2019 neu geltenden) sozialgestaffelten Elternentgelte. Im Rahmen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach BayKiBiG trägt die Landeshauptstadt München den kommunalen Anteil unter Anrechnung eingebrachter Sachleistungen gem. Art. 22 Satz 3 BayKiBiG. Sofern die Finanzierung über BayKiBiG und Elternentgelte nicht ausreicht, wird vorgeschlagen, ein gegebenenfalls vorliegendes anerkanntes Defizit durch eine Ausgleichszahlung der Landeshauptstadt München auszugleichen. Sofern die Gesamtfinanzierung ein Plus aufweist, ist es vom Ganztagskooperationspartner zurückzuzahlen.

Die Höhe des nachgewiesenen, anerkannten Defizits bzw. Überschusses ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit den anerkannten Ausgaben des Ganztagskooperationspartners. Die anerkennungsfähigen Ausgaben sind der Höhe nach begrenzt. Die jeweilige Höhe wird unter Einbeziehung der Erfahrungen aus bisherigen Defizitabrechnungen sowie den aktuellen Auswertungen des ersten Modellstandortes durch die Verwaltung festgelegt.

Der Ausgleich des Defizits erfolgt nach dem oben dargestellten Vorgehen ab September 2019 und falls notwendig für den Modellstandort Pfanzeltplatz rückwirkend ab dem 01.09.2018 durch die Landeshauptstadt München. Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.04.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225 wird insofern modifiziert.

Die nachfolgend beschriebenen Ausgleichszahlungen erfolgen ausschließlich in der Modellphase zur Kooperativen Ganztagsbildung unter Anwendung der Experimentierklausel nach Art. 29 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Nach Abschluss der Modellphase sind gegebenenfalls neue Regularien für Ausgleichszahlungen festzulegen.

4.3.1 Einnahmen

Die Finanzierung der Kooperativen Ganztagsbildung außerhalb von Unterrichtszeiten erfolgt auf Basis der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und über die sozialgestaffelten Elternentgelte.

Die gesetzliche Betriebskostenförderung setzt sich aus einem kommunalen und einem staatlichen Förderanteil zusammen. Die Landeshauptstadt München übernimmt hierbei den kommunalen Anteil der Förderung.

Auf diesen kommunalen Anteil können Sachleistungen der Landeshauptstadt München angerechnet werden (Art. 22 Satz 3 BayKiBiG). Als Sachleistung werden den Kooperationspartnern Räume, Einrichtungen, Ausstattung und Serviceleistungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Sachleistungen beziehen sich ausschließlich auf anrechnungsfähige Kosten, die nicht bereits durch die staatliche Investitionskostenförderung erfasst wurden.

Sachleistungen der Kommune können im kommunalen Anteil bei der Gesamtfinanzierung der Einrichtung berücksichtigt werden (Art. 22 Satz 3 BayKiBiG). Es wird vorgeschlagen, diese Anrechnung der Sachleistungen vorzunehmen und daher den kommunalen Anteil der BayKiBiG-Förderung entsprechend zu reduzieren.

Durch Anwendung der Experimentierklausel (Art. 29 BayKiBiG) wird eine pauschalisierte Förderung ermöglicht.

Wie im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11225) festgelegt, orientieren sich die Elternentgelte in der Zeit vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2019 an den Gebühren für Tagesheime/Horte (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Am Modellstandort Pfanzeltplatz stellten sie sich damit, wie in der Anlage 7 aufgeführt, dar.

Im Rahmen der neuen Festlegungen zur Elternentgelthöhe mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.10.2018 zur Entlastung der Münchner Familien (Sitzungsvorlage 14-20 / V 12954) wurden neue Elternentgelte für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung mit Wirkung ab 01.09.2019 festgelegt.

Die Neuregelung der Elternentgelte gilt daher ab dem Schuljahr 2019/2020 auch für den Modellstandort Pfanzeltplatz. Für die hinzukommenden neuen Standorte gilt diese Regelung von Anfang an.

Die Anwendung der Sozialstaffelung wird mit den Ganztagskooperationspartnern in der Überlassungsvereinbarung festgelegt. Das für die Anwendung der Sozialstaffelung maßgebliche Einkommen wird jeweils durch das Referat für Bildung und Sport (Zentrale Gebührenstelle) festgesetzt.

Die Regelung der Geschwisterermäßigung (Zweitkindermäßigung und Förderung ab dem dritten Kind nach der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte) wird bereits am Standort Pfanzeltplatz durchgeführt. Rückwirkend ab 01.09.2018 sollen die Regelungen der Geschwisterermäßigung auf die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung übertragen werden. Finanzielle Ausgleichs erfolgen im notwendigen Rahmen innerhalb des anrechnungsfähigen Defizits sowohl für den Standort Pfanzeltplatz rückwirkend ab 01.09.2018 als auch für neue Einrichtungen ab September 2019.

Zusammenfassend gilt der Grundsatz, dass als Einnahmen alle erzielten und maximal erzielbaren Einnahmen anzurechnen sind.

4.3.2 Anerkennungsfähige Ausgaben

Wie oben bereits ausgeführt, wird die jeweilige Höhe der anererkennungsfähigen Ausgaben durch die Verwaltung festgelegt. Insbesondere gelten folgende Rahmenbedingungen: Die anererkennungsfähigen Sachausgaben sind der Höhe nach begrenzt. Generell gilt, die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Verpflegungsausgaben sind Teil der Sachausgaben.

Personalausgaben im pädagogischen und hauswirtschaftlichen Bereich werden maximal in

dem Rahmen anerkannt, wie sie bei einer vergleichbaren städtischen Einrichtung entstehen und im Vortrag der Referentin unter Ziffer 3 dargelegt wurden.

Für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger soll ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, eigenes oder externes Personal (z. B. über Honorarverträge) das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht maximal bis zur Erreichung des Zielanstellungsschlüssels in den Personal- oder Sachausgaben zu berücksichtigen, um ein hohes Maß an Flexibilität zu ermöglichen. Darüber hinaus wird durch die Einbindung von externen Trägern und Akteuren die Vielfalt der dort vorhandenen Impulse, Expertisen und Kompetenzen pädagogisch eingebunden.

In Bezug auf die anerkennungsfähigen Ausgaben im hauswirtschaftlichen Bereich werden darüber hinaus auch die Personalausgaben anerkannt, die für die Mittagsverpflegung aller Schülerinnen und Schüler am Schulstandort notwendig sind und schließen somit das Personal für die schulische Mittagsverpflegung ein.

Das anerkannte Defizit kann somit bis zum Standard, der für den städtischen Träger besteht, gewährt und dementsprechend ausgeglichen werden.

Als Ausgaben werden bei der einrichtungsspezifischen Berechnung insbesondere die nachfolgend aufgeführten Positionen anerkannt:

- Tatsächliche Personalausgaben des in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personals; unter Beachtung des Besserstellungsverbots, die maximal anzuerkennende Personalausstattung ergibt sich durch die durchschnittliche Ausstattung inkl. des Ausfallmanagements bis hin zu einem Zielanstellungsschlüssel von 1:9,2 bzw. in Standortgebieten bis zu einem Zielanstellungsschlüssel von 1:7,7.
- Tatsächliche Personalausgaben für ein Stundenkontingent in Höhe von fünf Wochenstunden je Jahrgang für Kooperation und Konzeption. Die Anrechnungsstunden werden über den Zielanstellungsschlüssel hinaus gewährt. Die Höhe des Ausgleichs beläuft sich auf die tatsächlichen Personalausgaben für in der Einrichtung tätiges pädagogisches Personal, unter Einhaltung des Besserstellungsverbots in der Regel mit einer Eingruppierung von TVöD S8a bzw. S8b inkl. Arbeitsmarktzulage (siehe Ziffer 4.3.5 des Vortrags der Referentin).
- Tatsächliche Personalausgaben des hauswirtschaftlichen Bereichs unter Beachtung des Besserstellungsverbots, sofern die Kräfte unmittelbar in der Einrichtung beschäftigt sind. Die anzuerkennende Personalbemessung entspricht maximal den Vorgaben für den städtischen Ganztagskooperationspartner.
- Verwaltungspauschale in Höhe von 5 Prozent der anrechnungsfähigen Personalausgaben sowie einem Anteil für Fachberatung.
- Sachausgaben, aber nur unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Verpflegungsausgaben sind Teil der Sachausgaben.

4.3.3 Verwaltungsverfahren

Das Referat für Bildung und Sport entwickelt hierzu ein Verfahren, mit klaren Vorgaben insbesondere zu den anerkennungsfähigen Ausgaben. Es werden diesbezüglich Kriterien entwickelt, anhand welcher die Landeshauptstadt München prüft, ob und in welcher Höhe ein unvermeidbares anerkennungsfähiges Defizit vorliegt bzw. eine Rückzahlung erfolgen muss

und wie die Verrechnung erfolgt.

Es wird derzeit ein entsprechendes Verfahren zum Ausgleich entwickelt.

Das Verfahren soll rückwirkend bereits für den Modellstandort Pfanzeltplatz ab dem 01.09.2018 gelten. Diesbezüglich gibt es noch keine Regelung, da die Finanzierungsgrundlagen zwischen den Ministerien und der Landeshauptstadt München erst Anfang 2019 verbindlich vereinbart werden konnten.

Es wird empfohlen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Modalitäten des notwendigen Ausgleichsverfahrens zu entwickeln. Das Ausgleichsverfahren gilt ausschließlich für die Modellphase.

Die Berücksichtigung der von der Landeshauptstadt München eingebrachten Sachleistungen gem. Art. 22 Satz 3 BayKiBiG erfolgt zum Zeitpunkt der Endabrechnung. Gegebenenfalls werden Abschlagszahlungen auf ein absehbares Defizit geleistet.

4.3.4 Arbeitsmarktzulage

Erzieherinnen und Erzieher in städtischen Einrichtungen erhalten eine befristete Arbeitsmarktzulage (Beschluss des Stadtrats vom 22.10.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 01090: Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher).

Mit Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 1829) wurde festgelegt, dass die Arbeitsmarktzulage befristet bis 31.10.2021 für Erziehungskräfte freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, finanziert wird.

Es wird empfohlen, die Arbeitsmarktzulage analog (in Bezug auf Umgriff, Höhe und Laufzeit) für Erzieherinnen und Erzieher im Jugendhilfeteil der kooperativen Ganztagsbildung zu fördern, sofern der Träger die Arbeitsmarktzulage direkt an die Erziehungskräfte auszahlt und die inhaltlichen Voraussetzungen der oben genannten Stadtratsbeschlüsse vom 22.10.2014 und 17.12.2014 erfüllt sind.

Die Übernahme der Arbeitsmarktzulage bei den Kooperationspartnern ist im städtischen Interesse, da keine Konkurrenz- und Wettbewerbssituation zwischen städtischem Träger und Kooperationspartner gewollt ist.

Eine Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage stellt für den Kooperationspartner einen durchlaufenden Posten dar. Die Arbeitgeberkosten der Arbeitsmarktzulage können vom Kooperationspartner angesetzt werden.

4.3.5 Anrechnungsstunden für konzeptionelle Arbeiten sowie die Kooperation mit der Schule im Rahmen der Modellphase für Ganztagskooperationspartner in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Im Rahmen der Modellphase wird empfohlen, dem Ganztagskooperationspartner ein Stundenkontingent in Höhe von fünf Wochenstunden je Jahrgang zu gewähren, um insbesondere die Kooperation mit der Schule aufzubauen sowie die konzeptionelle Arbeit zu unterstützen. Die Anrechnungsstunden werden über den Zielanstellungsschlüssel hinaus

gewährt. Die Höhe des Ausgleichs beläuft sich auf die tatsächlichen Personalkosten für in der Einrichtung tätiges pädagogisches Personal, unter Einhaltung des Besserstellungsverbots in der Regel mit einer Eingruppierung von TVöD S8a bzw. S8b inkl. Arbeitsmarktzulage. Die Anrechnungsstunden sollen befristet für den Zeitraum der Modellphase, jedoch längstens bis zur Einführung des Rechtsanspruchs gelten.

4.3.6 Finanzierung

Die Finanzierung für die Ganztagskooperationspartner in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, insbesondere in Bezug auf die unter Ziffer 4 des Vortrags der Referentin genannten Punkte, erfolgt aus dem Referatsbudget im Rahmen des bewilligten Zuschussrahmens für Kindertagesbetreuung und ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen.

4.3.7 Personalbedarf und Personalkosten - Sachbearbeitung KITA-Geschäftsstelle Zuschuss/KITA FT

Die BayKiBiG-Förderung und die Ausgleichszahlungen eines entstandenen Defizits werden durch die Geschäftsstelle Zuschuss abgewickelt. Derzeit werden die Abrechnungen ohne Kapazitätsausweitung vorgenommen. Abhängig vom Arbeitsaufwand sind personelle Kapazitäten auszuweisen. Des Weiteren werden zusätzliche Aufgaben durch RBS-KITA vollzogen werden. Diese werden gegebenenfalls in einer separaten Beschlussvorlage angemeldet.

5. Zentrale Gebührenstelle (RBS-KITA-ST-ZG)

5.1 Aufgaben der Zentralen Gebührenstelle

Für den Besuch des Jugendhilfeteils der Kooperativen Ganztagsbildung fallen in Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger als auch in städtischer Trägerschaft sozial gestaffelte Elternbeiträge an (siehe Ziffer 8.2 des Vortrags der Referentin). Die Elterneinkommen werden durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, analog dem Verfahren zur Berechnung der Elterneinkommen nach der Münchner Förderformel berechnet.

Für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft gilt auf Basis der Modellversuchsregelungen der jeweiligen Benutzersatzungen, die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung; siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 8 des Vortrags der Referentin).

Ebenso erfolgt die Übernahme der Sachbearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen des Jugendhilfeteils der Kooperativen Ganztagsbildung durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferats (WJH). Hintergrund ist, dass mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12415) die Aufgabe der Bearbeitung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII für Kinder in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, vom Sozialreferat auf das Referat für Bildung und Sport übertragen wurde.

Zwischen dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat wurde vereinbart, dass die Übernahme der genannten Sachbearbeitung als Aufgabenübertragung vollzogen wird. Die Aufgabenübertragung erfolgt zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2019/2020. Alle entsprechenden Anträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, die den Zeitraum ab dem 01.09.2019 betreffen, werden dann durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport bearbeitet. Die Bearbeitung sämtlicher den Zeitraum vor dem 01.09.2019 betreffenden Anträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger in der Kooperativen Ganztagsbildung erfolgt durch die WJH des Sozialreferats. Dies bezieht sich auch auf etwaige aktuelle Fälle mit einer rückwirkenden Antragstellung für den Zeitraum vor dem 01.09.2019.

Darüber hinaus übernimmt die Zentrale Gebührenstelle die Abrechnung für die Kinder der gebundenen Ganztagsklassen, die am schulisch angebotenen und vom städtischen Ganztagskooperationspartner bereitgestellten Mittagessen teilnehmen, sowie die Abrechnung der Kinder die im Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung verpflegt werden.

5.2 Personalbedarf der Zentralen Gebührenstelle

Für das Schuljahr 2019/2020 wird aufgrund der weiteren neun geplanten Modellstandorte und einer damit verbundenen Aufgabenmehrung ein Personalbedarf bei der Zentralen Gebührenstelle erforderlich. Dieser wird mit voraussichtlich wegfallenden Aufgaben bei der Gebührenstelle im Kontext der Gebührenermäßigungen verrechnet.

6. Personalbedarf bei A4

Dieser wird in einer gesonderten Beschlussvorlage, aufgrund der Erfahrungswerte am Modellstandort Pfanzeltplatz, im Herbst 2019 in den Stadtrat eingebracht, nach vorheriger Beschlussfassung über den Eckdatenbeschluss im Sommer 2019. Der Personalbedarf begründet sich insbesondere aufgrund nachfolgend aufgeführter Punkte:

- Aufbau einer Systematik für die Einnahmen- und Ausgabenanalyse
- Konzeptentwicklung für die anererkennungsfähigen Ausgaben (Ausgleichssystem)
- Entwicklung eines Verfahrens um externes Personal, das nicht den Anforderungen nach §16 AVBayKiBiG entspricht, einsetzen zu können.
- Begleitung der Umsetzung des hauswirtschaftlichen Konzepts
- Analyse der Kosten der Mittagsverpflegung und Begleitung der Ausgestaltung der Frisch-Mischküchen-Konzeption
- Koordination von übergreifenden Aufgabenstellungen (z. B. hinsichtlich der IT-bezogenen Fragestellungen)
- Vorbereitungen im Rahmen des zu erwartenden Rechtsanspruchs
- Operative Beratung der Schulleitungen und der Ganztagskooperationspartner der neuen Standorte
- Intensive Begleitung der Modellstandorte (z. B. bei Informationsveranstaltungen)

7. Überlassungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Ganztagskooperationspartner

Durch Stadtratsbeschluss vom 25.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, im Rahmen des Modellprojektes Kooperative

Ganztagsbildung die Räume sowie die Einrichtung und die Ausstattung als Sachleistung dem jeweiligen Ganztagskooperationspartner unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur entsprechenden Überlassung der Räumlichkeiten wird mit dem jeweiligen Ganztagskooperationspartner eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen, um die Details der Überlassung der Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung zu regeln. Hierbei werden auch die Besonderheiten, die sich aus der gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten am jeweiligen Standort ergeben, berücksichtigt. Die unentgeltliche Überlassung wird ein Bestandteil der Vereinbarung sein. Von der Unentgeltlichkeit umfasst sind insbesondere die Kaltmiete, die Mietnebenkosten oder ggf. Serviceleistungen.

Es ist beabsichtigt, diese Sachleistungen (unentgeltliche Zurverfügungstellung) im Rahmen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz auf den kommunalen Anteil gem. Art. 22 Satz 3 BayKiBiG („Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung angerechnet werden.“) anzurechnen. Die Systematik der Berechnung wird derzeit erarbeitet. Diese Sachleistungen beziehen sich ausschließlich auf anrechnungsfähige Kosten, die nicht bereits durch die staatliche Investitionskostenförderung erfasst wurden.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Punkte aufgrund der Besonderheit der gemeinsamen Nutzung von Schulräumen noch regelungsbedürftig: Eine Grundschule wird derzeit entsprechend dem Beschluss des Bildungsausschusses vom 29.01.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13887) in Klassenzimmern und Fluren dreimal wöchentlich gereinigt. Eine tägliche Reinigung erfolgt in Eingangsbereichen, hoch frequentierten Gängen, Versorgungs- und Essbereichen, Sanitärräumen, Sporthallen sowie in Räumen der Mittagsbetreuung. Aktuell erfolgt eine tägliche Reinigung in allen Bereichen der Kindertageseinrichtungen bzw. Horte und Tagesheime an Schulen. Die geltenden städtischen Reinigungsstandards für Grundschulen sind vor diesem Hintergrund hinsichtlich der Kooperativen Ganztagsbildung zu überprüfen und entsprechend dem derzeitigen Stand der Tagesheime/Horte im Lernhaus anzupassen.

Die Grundschulen werden nach einem jeweils festgelegten Sicherheitskonzept betrieben, welches das Eindringen von Unbefugten in das Gebäude während des Schulbetriebs verhindern soll. Aus diesem Konzept ergeben sich Anforderungen an die Schließberechtigungen des Gebäudes. Durch die geänderte Nutzung im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung ergibt sich hier ein Änderungsbedarf. Insbesondere sind Anpassungen des Standards für Schließanlagen bzw. Klingelanlagen denkbar. Genauerer Prüfung und Regelung bedarf auch die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der Ferienbetreuung sowie die Raumnutzung zum Zwecke von Veranstaltungen außerhalb der Schul- bzw. Betreuungszeiten, vor allem im Hinblick auf den Einsatz der Technischen Hausverwaltung.

Da alle Räumlichkeiten, auch die Turnhalle, die Freisportflächen und der Schulhof, innerhalb der Öffnungszeiten der Schule und der Kooperativen Ganztagsbildung gemeinsam genutzt werden, bedarf es einer Regelung hinsichtlich anderer Nutzerinnen und Nutzer. Die Kooperative Ganztagsbildung erfordert ein vorrangiges Nutzungsrecht der gesamten

schulischen Infrastrukturen des Ganztagskooperationspartners gegenüber Dritten. Die Belegung der schulischen Infrastrukturen soll dabei in einer gemeinsamen Planung aller Beteiligten erfolgen, um eine möglichst optimale Auslastung zu erzielen.

Rechtlich zu klären ist ebenfalls unter Einbezug und Beteiligung der zuständigen Stellen, ob und inwieweit das Weisungsrecht gegenüber dem Hauspersonal bzw. das Hausrecht auf den Ganztagskooperationspartner (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, 2 BaySchFG) übertragen werden kann und ob die damit verbundenen Änderungen der Dienstordnung für die Technische Hausverwaltung und der Sachwaltungsrichtlinien umsetzbar sind.

Neben den Regelungen zur Überlassung der Räumlichkeiten und den diesbezüglich bereits absehbaren Besonderheiten sollen die Ziele und Ideen des Modellprojekts Kooperative Ganztagsbildung verfolgt werden. Daher ist geplant, durch einen weiteren Bestandteil des Überlassungsvertrags mit dem jeweiligen Ganztagskooperationspartner die Einhaltung von Rahmenbedingungen des Modellprojekts zu regeln.

Nach dem derzeitigen Stand der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Freistaat Bayern ist dies Aufgabe der Landeshauptstadt München.

Um dies zu erreichen, werden die Inhalte des dem Stadtrat bereits bekannten Eckpunktepapiers, der vorliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie der mit dem Freistaat abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zum Pfanzeltplatz zum festen Bestandteil der Überlassung und damit zur Grundlage der Tätigkeit des Ganztagskooperationspartners gemacht. Sobald die endgültigen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, wird der Überlassungsvertrag entsprechend angepasst. Des Weiteren ist geplant, eine pädagogische Rahmenkonzeption begleitend zum Modellprojekt auszuarbeiten.

Daneben sollen insbesondere Vereinbarungen zur Betriebsführung und Trägerschaft getroffen werden. Hierbei sollen beispielsweise die Verantwortung für die Mittagsverpflegung allgemein sowie die zwingende Einhaltung der Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes für den Jugendhilfeteil geregelt werden.

Darüber hinaus werden die Aufnahmemodalitäten einen Bestandteil der Überlassungsvereinbarung bilden. Hierbei soll eine Verpflichtung zur Aufnahme aller Kinder der kooperierenden Schule aufgenommen werden und dabei auch der Umgang mit Kindern mit Gastschulgenehmigung festgelegt werden. Zudem soll der Ganztagskooperationspartner an die von der Landeshauptstadt München jeweils festgelegten Elternentgelte gebunden werden.

Für das Modellprojekt ist eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie das Staatsinstitut für Frühpädagogik ab dem Schuljahr 2019/2020 vorgesehen.

Darüber hinaus soll das Referat für Bildung und Sport beauftragt werden, eine Kooperation mit einer geeigneten Forschungseinrichtung herzustellen, mit dem Ziel, je einen Standort in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft und einen Standort in städtischer Trägerschaft insbesondere mit Blick auf spezifische Münchner Themenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und der Kooperation mit dem Sozialraum im Rahmen der Modellphase wissenschaftlich zu begleiten. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Referats für Bildung und Sport.

Die verbindliche Teilnahme des Ganztagskooperationspartners an der wissenschaftlichen Begleitung wird in der Überlassungsvereinbarung aufgenommen.

Die konkrete Ausarbeitung des Überlassungsvertrages erfolgt als laufende Angelegenheit der Verwaltung.

Die Überlassungsvereinbarung für den Modellstandort Pfanzeltplatz soll als Muster für die weiteren noch folgenden Standorte dienen.

8. Kindertageseinrichtungs- und Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

8.1 Kindertageseinrichtungssatzung

Wenn die Landeshauptstadt München selbst als Ganztagskooperationspartner auftritt, erhält sie für den Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung für Schulkinder.

Innerhalb der städtischen Benutzersatzungen werden die notwendigen Regelungen für den Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung im Rahmen eines Modellversuchs nach § 1 Absatz 9 Kindertageseinrichtungssatzung bzw. § 1 Absatz 5 Tagesheimsatzung getroffen. Dies stellt die rechtliche Grundlage dar. Das Vorgehen ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abgestimmt.

Damit kann vor Aufnahme einer bindenden Regelung ins Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auf der Basis der Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern der Modellversuch umgesetzt werden.

Von städtischer Seite sind der Modellversuch und die damit verfolgten Zielsetzungen in einem Konzept zu beschreiben. Es ist geplant, im Rahmen von Verwaltungsrichtlinien zu regeln, wie und inwieweit zur Umsetzung des Modellversuchs von den üblichen Satzungsregelungen abgewichen wird. Die praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung werden zeigen, welche Neuregelungen auf Dauer in der Satzung für den Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung erforderlich sein werden. Auf Änderungen des Modellversuchs durch den Freistaat Bayern kann flexibel reagiert werden.

Folgende Punkte - die auch im Eckpunktepapier abgebildet sind (Anlage 3) – werden bei der Beschreibung des Modellversuchs wesentlich sein:

- Umsetzung der Leitideen der "Kooperativen Ganztagsbildung"
- Ganztagsplatzgarantie als Ziel der "Kooperativen Ganztagsbildung" für Kinder an ihrer jeweiligen Sprengelschule, beginnend mit Eingangsklassen eines Jahrgangs
- Umsetzung der Konzeption der "Kooperativen Ganztagsbildung"
- Struktur und Organisation der "Kooperativen Ganztagsbildung"

Die sich aus dem beschriebenen Modell ergebenden notwendigen Abweichungen von der Satzung sind festzuhalten und können dann über die Modellversuchsregelung umgesetzt

werden. In der Konsequenz wird aufgrund der vorgesehenen Ganztagsplatzgarantie für Kinder an ihrer jeweiligen Sprengelschule etwa von den Regelungen der Satzungen zur Platzvergabe nach Dringlichkeitsstufen und zum Anmeldeverfahren abzuweichen sein. Am Tag der Schuleinschreibung melden die Eltern ihren Betreuungsbedarf verbindlich an. Die Anmeldung eines Kindes ist freiwillig; alternativ können Kinder auch bei außerschulischen Angeboten (z. B. bei einem Hort oder einer Eltern-Kind-Initiative) im Umfeld der Schule angemeldet werden. Der fortgesetzte Besuch der Schule/Klasse ist Voraussetzung der Betreuung im Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung. Die Zugehörigkeit endet mit Verlassen der zugeordneten Schule.

Die Schließzeiten werden analog der Schließzeiten für städtische Tagesheime und Horte festgelegt. Es werden reine Ferienbuchungsmöglichkeiten angeboten.

Der Ganztagskooperationspartner kann nach Absprache mit der Schulleitung und der Elternvertretung - wie auch sonst nach den Satzungen - bei Bedarf Kernzeiten festlegen. Je nach Angebotsart können die Eltern jeweils nur unter bestimmten Kategorien/Besuchsarten mit jeweils hierfür hinterlegten Gebühren wählen. Innerhalb dieser Kategorien und des von den Öffnungszeiten gesetzten Rahmens können die Sorgeberechtigten dann entscheiden, ob sie die Kinder unter Berücksichtigung der pädagogischen Hauskonzeption über die gesamte gebuchte Zeit in der Einrichtung lassen.

8.2 Geplante Elternentgelte und Gebühren

Es gelten für die Kooperative Ganztagsbildung die aufgeführten Elternentgelte bzw. Besuchsgebühren für die jeweiligen Kategorien/Besuchsarten, die vom Stadtrat bereits beschlossen wurden (Vollversammlung des Stadtrats vom 24.10.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 V 12954). Die Elternentgelte stellen sich wie folgt dar:

Einkünfte Euro	Rhythmisierte Variante		Flexible Variante		
	1 bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 3 Stunden	bis 5 Stunden	Über 5 Stunden
bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	47,00	49,00	49,00	53,00	55,00
bis 70.000	61,00	64,00	64,00	77,00	79,00
bis 80.000	75,00	81,00	81,00	95,00	106,00
über 80.000	86,00	93,00	93,00	109,00	121,00

Wenn die Landeshauptstadt München selbst als Ganztagskooperationspartnerin auftritt, gelten für den Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung somit die oben genannten Besuchsgebühren sowie ein Verpflegungsgeld von derzeit 3,95 Euro pro Tag. Die Besuchsgebühren sind über § 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung abgebildet. Für das Verpflegungsgeld gelten die näheren Regelungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung für die Kinder im Schulkindalter.

9. Anforderungen an die technische Infrastruktur, IT-Ausstattung, Telefonie

Der Modellstandort Pfanzeltplatz wurde projektbegleitend mit IT-Endgeräten ausgestattet.

Mangels Erfahrungswerten, welche IT- und Telefonausstattung bei der Kooperativen Ganztagsbildung benötigt wird, orientierte sich die IT-Ausstattung weitestgehend an derzeit gültigen Standards für Grundschulen im Lernhauskonzept. Der Ganztagskooperationspartner nutzt die eigene Infrastruktur im eingerichteten Büro. Der Zugang zum Firmen-Netzwerk des Ganztagskooperationspartners wurde über das pädagogische Netz ermöglicht. Die Nutzung städtischer Telefoniedienste ist gewünscht und die Möglichkeiten werden durch die Landeshauptstadt München geprüft. In der Praxis hat sich gezeigt, dass neue IT-Konzepte erforderlich sind, die auf die speziellen Anforderungen in der Kooperativen Ganztagsbildung (Organisationsaufgaben und der eigentliche Bildungsauftrag) Rücksicht nehmen.

Das Referat für Bildung und Sport soll daher beauftragt werden, die Anforderungen für die IT-bezogenen Themenstellungen und die Haustechnik in der Kooperativen Ganztagsbildung zu definieren.

9.1 Festlegung eines Technologie- und Betreuungskonzeptes

Die Anzahl an Personal und Kindern kann unterschiedlich hoch sein, daher ist ein abgestimmtes Technologie- und Betreuungskonzept erforderlich. Es gilt, flexible Lösungen zum bestimmungsmäßigen Einsatz der Endgeräte zu prüfen und zu entwickeln.

Bis zur Umsetzung neuer Regeln werden für die hinzukommenden Einrichtungen im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung zur Erreichung aktueller Handlungsfähigkeit notwendige IT-Systeme und Telefonie bereitgestellt und betreut.

9.2 Heterogene Nutzerarten

Städtische und nichtstädtische Anwenderinnen und Anwender sollen gemeinsam in einer Einrichtung arbeiten. Erstmals soll allen Personengruppen die Nutzung der IT gleichberechtigt offen stehen. Folgende Nutzergruppen wurden bislang erkannt: Städtische Dienstkräfte, extern Beschäftigte, staatliches Lehrpersonal, Personal von freien Bildungs-Trägern (alle Rechtsformen), Küchenpersonal, Schülerinnen und Schüler, Elterninitiativen, Schulsozialarbeit, (Sport-)Vereine, Versammlungsstätten-Besucherinnen und -Besucher. Alle Personengruppen stehen künftig in einem engem Verbund. Dies erfolgt unter dem Aspekt der flexiblen Nutzung von Räumen und Geräten der gesamten Einrichtung. Daraus folgt, dass neben der Hardware und Software auch die Netzwerkinfrastruktur flexibel nutzbar und unabhängig von festen Anschlusspunkten und von verschiedenen Standpunkten in einem Gebäude aus erreichbar sein soll. Dabei sollen den einzelnen Personengruppen netzwerkunabhängig Zugriffe auf Dienste bzw. Nutzung von Services (z. B. Internet) ermöglicht werden. Dies gilt, wie bereits erwähnt, für alle Personengruppen gleichermaßen. Rechtliche und insbesondere datenschutzrechtliche Belange sind einzuhalten.

Benötigte Zugriffe bzw. Services sind beispielhaft:

- Verwaltungsbezogene Zugriffe auf IT-Dienste der Stadt München (unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Daten, Dienste und Infrastruktur)
- Medienpädagogische Spielwiese (pädagogisches Netz oder neues Äquivalent)
- Arbeitsplatz mit Internetzugang (alle relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Zugangsmöglichkeit zu IT-Diensten des jeweiligen Trägers

(z. B. Rechner, der an die AWO angebunden ist).

Folgende Ziele aller im Referat für Bildung und Sport mit der Kooperativen Ganztagsbildung befassten Stellen sollen handlungsleitend sein und bewegen sich im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Digitalisierungsstrategie (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.10.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12501):

- Eine flexible, feste oder mobile Nutzung von PCs, Laptops und mobilen Endgeräten sowohl für den Unterricht (im Schwerpunkt vormittags) als auch für die pädagogische Betreuung (im Schwerpunkt nachmittags).
- Bei der gesamten Ausstattung (IT-Hardware, IT-Dienste, Services) sollte es abgestimmte Standards geben. Dabei sollten bei der Festlegung der Standards möglichst die Vorschläge der verschiedenen Akteurinnen und Akteure bei der Kooperativen Ganztagsbildung berücksichtigt werden. Die pädagogischen Ziele der Kooperativen Ganztagsbildung müssen bei der Entwicklung von technischen Lösungen maßgebend sein.
- Zudem muss die Haustechnik weiterentwickelt werden; neue bzw. ergänzte Bedarfe sind noch zu ermitteln, insbesondere hinsichtlich der Gebäude-Klingel oder der Schließanlage.

10. Befristete Übergangsfinanzierung für Mittagsbetreuungen im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung und Qualifizierungsmaßnahmen für Personal in Mittagsbetreuungen

Das Referat für Bildung und Sport hat einen Stadtratsantrag vom 21.12.2018 (Anlage 8) erhalten, in dem beantragt wurde, auslaufende Mittagsbetreuungen von Münchner Schulkindern an Standorten, an denen die Kooperative Ganztagsbildung eingeführt wird, zusätzlich bis zu drei Jahre finanziell zu unterstützen und diesbezüglich ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen. Darüber hinaus hat sich der Klein Kinder Tagesstätten e.V. (KKT) mit Schreiben vom 29.01.2019 an das Referat für Bildung und Sport gewandt (Anlage 10).

Das Referat für Bildung und Sport hat weiter einen Stadtratsantrag vom 04.07.2018 (Anlage 9) erhalten, in dem beantragt wurde, darzustellen wie das Personal der Mittagsbetreuungen weiter qualifiziert werden kann und dabei keine zusätzlichen Kosten tragen muss. Hierzu sind die jetzigen Zuschüsse, aber auch die weiteren Möglichkeiten aufzuzeigen.

Das Referat für Bildung und Sport erarbeitet derzeit diesbezügliche Konzepte. Dem Stadtrat wird noch im Jahr 2019 ein Entscheidungsvorschlag vorgelegt.

Damit ist der Antrag Nr. 14 - 20 / A 04831 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Nicola Mayerl und Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 21.12.2018 sowie der Antrag Nr. 14 - 20 / A04248 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Birgit Volk, und Herrn StR Christian Müller vom 04.07.2018 aufgegriffen.

11. Ausblick

Es gilt, das Neue zu wagen und einen neuen ganzheitlichen verbindenden Ansatz von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Münchner Kinder zu leben. Es gilt vor diesem Hintergrund, gemeinsam traditionelle Unterschiede/Grenzen der Bereiche Schule und Kinder- und Jugendhilfe neu zu reflektieren, neu zu interpretieren und, wo notwendig, zusammenzuführen.

Die Kooperative Ganztagsbildung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe ist als Kombieinrichtung nicht getrennt als zwei unterschiedliche Einrichtungen zu betrachten, sondern stellt unter dem Aspekt der Ganztagsbetreuung eine einheitliche Einrichtung in Kombination von Schule mit einem nach dem BayKiBiG geförderten Angebot der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Ein wichtiger Schritt ist mit der ersten Betriebserlaubnis, die für die "Kooperative Ganztagsbildung" für den Standort Pfanzeltplatz erstellt wurde, gelungen. Verbindliche Vorgabe war, dass die Konzeption gemeinsam vom Lehrerkollegium und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der AWO München fortgeschrieben und der Erlaubnis erteilenden Behörde vorgelegt wurde. Somit ist im Ergebnis erstmalig ein gemeinsam verantwortetes und erarbeitetes pädagogisches Konzept Grundlage für den Betrieb der Einrichtung.

Im Kontext einer ganzheitlichen Sichtweise streben der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München die Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und "Kooperative Ganztagsbildung" an. Es wird gemeinsam geprüft, welche rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen.

In Bezug auf eine dauerhafte Finanzkulisse ist wichtig, dass sich der Bund im Kontext des geplanten Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Schülerinnen und Schüler finanziell beteiligt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die oben genannte Beschlussvorlage keine Einwände, soweit die Finanzierung aus vorhandenem Budget sowie im Rahmen des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung erfolgt.

Das Sozialreferat begrüßt die Ausweitung des Konzeptes der Kooperativen Ganztagsbildung an neun weiteren Schulstandorten für das Schuljahr 2019 / 2020 und die im vorliegenden Beschluss angestrebte Handlungssicherheit für den Ganztagskooperationspartner der Jugendhilfe.

Das Kulturreferat erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Das Baureferat nimmt den Beschluss zur Kooperativen Ganztagsbildung, der für den Bildungsausschuss und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrats vom 26.03.2019 (VB) vorgesehen ist, zur Kenntnis.

Das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik stimmt der Beschlussvorlage zu.

Die erbetenen Ergänzungen des Personal- und Organisationsreferats wurden eingearbeitet. Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der vorgeschlagenen Bemessungsgrundlage zur Ausstattung der Einrichtungen im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung zu. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats wurde der Stellungnahme beigefügt (Anlage 11).

Mit der Beschlussvorlage besteht aus Sicht der gesamtstädtischen Koordinierung zur Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement Einverständnis:

„Bezüglich der Einbindung von Trägern und Akteuren, die (teilweise) von Bürgerschaftlichem Engagement getragen werden oder aus Bürgerschaftlichem Engagement erwachsen sind, legen wir besonderen Wert auf die Anerkennung und den Erhalt der Vielfalt der Träger und der dort vorhandenen Impulse, Expertise und Kompetenzen. Die in Eckpunkten genannten Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Träger können realisiert werden, wenn in den im Beschluss angekündigten Konzepten konsequent auf deren unterschiedlichen Bedarfe eingegangen wird und mit den bereitgestellten Mitteln die Möglichkeiten der weiteren Beteiligung am Ganztage geschaffen werden. Das Direktorium geht davon aus, dass diese Aspekte in der künftigen Arbeit berücksichtigt werden.“

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt die geplante Ausweitung der Kooperativen Ganztagsbildung sowie die Fortführung der Gestaltung der Kooperation zum Ganztage mit weiteren Partnerinnen und Partnern: „Mit einer qualitativ guten Tagesbegleitung der Mädchen und Jungen ist ein weiterer wichtiger Schritt getan, um Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung zu befördern, da kooperative Ganztagsbildung ein neu zu gestaltendes Feld in der Schnittmenge von Kindertagesbetreuung, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe ist. In der geforderten eng verzahnten Zusammenarbeit sowohl verschiedener kommunaler Arbeitsfelder als auch des Freistaats Bayern unterstützt die Gleichstellungsstelle für Frauen insbesondere, dass im Rahmen der Beschlussvorlage und in der Kooperationsvereinbarung Geschlechtergerechtigkeit an entscheidender Stelle aufgenommen ist. Somit ist der diesbezügliche Auftrag für die Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort von Anfang an für alle Beteiligten transparent und öffentlich gefasst.“

Bezogen auf einen qualitativ wirksamen Personaleinsatz bietet aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen die vorgeschlagene Flexibilisierung bezogen auf Personal- und Sachausgaben in Personalmangelsituationen die Möglichkeit, qualitative geschlechtergerechte Pädagogik dennoch abzusichern, etwa indem über Honorarverträge im pädagogischen Bereich entsprechende Projekte oder spezifische Angebote finanziert werden. Auf diese Weise können bei sorgfältiger Planung fehlende fachliche Kapazitäten effizient ergänzt werden.

Zur Qualität von Genderkompetenz verweist die Gleichstellungsstelle für Frauen auf das in Aussicht gestellte Konzept des Referates für Bildung und Sport zu geschlechtergerechter Pädagogik in der Ganztagsbildung, das sich in der Entstehung befindet.“

Die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen begrüßt den Ausbau der Kindertagesbetreuung, wünscht den Modellprojekten viel Erfolg und ist mit der vorliegenden Beschlussvorlage einverstanden.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Bär und Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht. Die Bezirksausschüsse wurden aber vom Referat für Bildung und Sport mit E-Mail vom 08.11.2018 über den aktuellen Sachstand und die möglichen Standorte für das kommende Schuljahr 2019/20 zum Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung informiert.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Ausschuss für Bildung und Sport zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München über die Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule am Pfanzeltplatz zur Kenntnis. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die weiteren Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung vergleichbare Vereinbarungen auf der Basis der Unbedenklichkeitsbescheinigung (vgl. Ziffer 2.2 des Vertrages) abzuschließen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Einrichtungen, die ab September 2019 oder später in die Kooperative Ganztagsbildung eintreten oder in dieser Form in Betrieb gehen, während der Modellphase auf Grundlage der unter Ziffer 3 des Vortrags der Referentin benannten Bemessungsgrundlage für das pädagogische und das hauswirtschaftliche Personal stellenplanmäßig auszustatten.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat ein Verfahren für die städtischen Kindertageseinrichtungen auf dem Büroweg zu entwickeln, um eigenes oder externes Personal, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht, maximal bis zur Erreichung des Zielanstellungsschlüssels einzusetzen. In diesem Rahmen ist auch die Umwidmung von Personalkosten in Sachkosten zu ermöglichen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung und Besetzung der Stellen im Kooperativen Ganztage in Abhängigkeit von der Anzahl der angemeldeten Kinder und Buchungszeiten zu veranlassen.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, wie unter Ziffer 3.1.6 des Vortrags der Referentin ausgeführt, bei unterjährigen Buchungszeitveränderungen den Stellenplan anzupassen, wenn die Änderungen dauerhaft erkennbar sind und sich das stellenplanmäßige Ausstattungsverhältnis um mehr als 0,5 verändert.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat eine neue Leitungsstruktur für die Kooperative Ganztagsbildung zu erarbeiten und zu etablieren.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ein Stellenbemessungssystem in Abstimmung mit dem POR für das städtische hauswirtschaftliche Personal im Kooperativen Ganztags zu erarbeiten.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt unter Berücksichtigung der Ziffer 3.2, nach erfolgreicher Angleichung der Ausstattungskonzepte, Frisch-Mischküchen in Betrieb zu nehmen bzw. für Kooperationspartner in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Ziffer 3.2 des Vortrags der Referentin ausgeführt, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse zu den Kosten der Mittagsverpflegung der Kooperativen Ganztagsbildung gemeinsam mit den Ganztagskooperationspartnern durchzuführen. Das Ergebnis wird vor Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder dem Stadtrat vorgelegt.
11. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der städtische Träger als Kooperationspartner für den gebundenen Ganztags tätig wird. Die Finanzierung erfolgt durch einen Vertrag mit der Regierung von Oberbayern.
12. Die in dieser Beschlussvorlage dargestellte Finanzierungskulisse dient der Finanzierung der Kooperativen Ganztagsbildung in der Modellphase (längstens bis zur Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder in der Grundschulstufe). Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, in der Modellphase die Einnahmen- und Ausgabensituation, die Ressourcenbedarfe und die Kostenverteilung zu analysieren und auf dieser Basis - nach Abschluss der Modellphase - ein endgültiges Finanzierungskonzept vorzulegen.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Anrechnung von Sachleistungen als kommunale Leistung laut Art. 22 Satz 3 BayKiBiG bei der Gesamtfinanzierung der Einrichtung im Rahmen der Modellphase - wie unter Ziffer 4 im Vortrag der Referentin aufgeführt - zu berücksichtigen.
14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Ziffer 4 im Vortrag der Referentin aufgeführt, in der Modellphase ein mögliches anerkanntes Defizit zu

übernehmen bzw. Überschüsse zurückzufordern und ein dementsprechendes Ausgleichsverfahren zu entwickeln.

15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Modellphase ein Verfahren im Rahmen des Ausgleichsverfahrens für freigemeinnützige und sonstige Kindertageseinrichtungen auf dem Büroweg zu entwickeln, um eigenes oder externes Personal, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht, maximal bis zur Erreichung des Zielanstellungsschlüssel einzusetzen.
16. Der vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Finanzierung einer befristeten Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, wie unter Ziffer 4.3.4 im Vortrag der Referentin dargestellt, wird zugestimmt.
17. Das Sozialreferat wird gebeten, dem Referat für Bildung und Sport ab 01.09.2019 die Aufgabe der Bearbeitung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII für Kinder in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger in der Kooperativen Ganztagsbildung zu übertragen.
18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Überlassungsvereinbarung entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 7 des Vortrags der Referentin zu erarbeiten und an die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern sowie die Erkenntnisse aus der bereits laufenden Modellphase anzupassen. Das Referat für Bildung und Sport wird ebenfalls beauftragt, diese Überlassungsvereinbarung im Vorgriff auf den zu erwartenden Abschluss der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München für die weiteren Standorte in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft mit dem jeweiligen Ganztagskooperationspartner abzuschließen.
19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die geltenden städtischen Reinigungsstandards für Grundschulen hinsichtlich der Kooperativen Ganztagsbildung entsprechend Ziffer 7 des Vortrags der Referentin unter Berücksichtigung der derzeitigen Standards für städtische Horte/Tagesheime im Lernhaus zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
20. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen der Raumüberlassung die Nutzung der Räumlichkeiten sowie bei Überlassung von Freisport- und Spielflächen deren Nutzung durch den Ganztagskooperationspartner erfolgt, wie eine schulische Nutzung zu behandeln.
21. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, erforderliche Änderungen der Dienstordnung für die Technische Hausverwaltung und unter Einbezug und Beteiligung der zuständigen Stellen zu prüfen.

22. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine Kooperation mit einer geeigneten Forschungseinrichtung herzustellen, mit dem Ziel, je einen Standort in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft und einen Standort in städtischer Trägerschaft insbesondere mit Blick auf spezifische Münchner Themenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und der Kooperation mit dem Sozialraum im Rahmen der Modellphase wissenschaftlich zu begleiten. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Referats für Bildung und Sport.
23. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Einrichtungsart Kooperative Ganztagsbildung innerhalb der städtischen Benutzersatzungen die notwendigen Regelungen für den Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung im Rahmen eines Modellversuchs nach § 1 Absatz 9 Kindertageseinrichtungssatzung bzw. § 1 Absatz 5 Tagesheimsatzung zu treffen.
24. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, einheitliche Verpflegungsgelder für die Mittagsverpflegung durch den Ganztagskooperationspartner sicherzustellen.
25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Referat die Anforderungen für die IT-bezogenen Themenstellungen und die Haustechnik in der Kooperativen Ganztagsbildung zu definieren.
26. Der Antrag Nr. 14 - 20 / A 04831 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 21.12.2018 wurde aufgegriffen.
27. Der Antrag Nr. 14 - 20 / A04248 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Birgit Volk, und Herrn StR Christian Müller vom 04.07.2018 wurde aufgegriffen.
28. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - A4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das POR**
An RBS-Kita
RBS-ZIM
RBS-KBS
RBS-GL13
An RBS – GL 2
An RBS - GL 4
An das Baureferat
An das Sozialreferat
An das Kulturreferat
An die gesamtstädtische Koordinierung zur Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

z. K.

Am